

Vermeidung von Fehlern bei der Erfassung von Auslagerungsnehmern und Subunternehmen

Für einige Anzeigen der Absicht, wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten auszugliedern (§ 47 Nr. 8 VAG) bzw. für einige Anzeigen von nach Vertragsschluss eingetretener wesentlicher Umstände in Bezug auf wichtige ausgegliederte Funktionen oder Versicherungstätigkeiten (§ 48 Nr. 9 VAG), die über das MVP-Portal der BaFin eingereicht wurden¹, sind Erfassungsfehler festzustellen. Diese betreffen häufig die Datenfelder „*Auslagerungsnehmer/Name*“ und „*Subunternehmen auf die wesentliche Funktionen oder Teile davon weiterverlagert werden/Name*“. Diese Erfassungsfehler können die Auswertung der Meldedaten erschweren oder sie gar unmöglich machen und sind daher von den beaufsichtigten Unternehmen zu beachten bzw. zu korrigieren. Als Unterstützung dienen dabei (neben der Ausfüllhilfe) die im Folgenden erläuterten Fehlerquellen:

- **Richtigkeit der Daten:** Erfassen Sie über die vorhandenen Datenfelder nur genau die Informationen, die entsprechend der Bezeichnung des Datenfeldes sowie den Hinweisen in der Ausfüllhilfe für das jeweilige Datenfeld vorgesehen sind. Nutzen Sie die Datenfelder nicht dazu, anderweitige Anmerkungen oder Verweise zu platzieren.
- **Korrekte Schreibweise des Auslagerungsnehmers:** Geben Sie die Firmierung, also den Namen an, unter dem das Unternehmen im Handelsverkehr auftritt. Orientieren Sie sich dafür an dem Namen des Auslagerungsnehmers entsprechend dem Gemeinsamen Registerportal der Länder, dem Legal Entity Identifier (konkret den offiziellen Namen des Rechtsträgers, für den der LEI registriert ist) oder dem offiziellen Unternehmensregister des Staates, in dem der Auslagerungsnehmer seinen Sitz hat.
- **Vollständigkeit der Daten:** Achten Sie darauf, die jeweilige Information zum Namen des Auslagerungsnehmers (i. d. R. einschließlich Rechtsform), des Handelsregistereintrags (im Format "Amtsgericht Musterstadt HRX 123456") sowie des LEI-Codes (zwanzigstelliger alphanumerischer Code) vollständig zu erfassen.
- **Kein unzulässiger Dateiupload:** Verwenden Sie den Dateiupload nicht für die Mitteilung von Informationen, die nach der Systematik und Kennzeichnung des Formulars über die dafür vorgesehenen Datenfelder zu erfassen sind.
- **Kein Zusammenfassen mehrerer Auslagerungsnehmer:** In einer Anzeige ist die jeweilige Information für die Auslagerung an genau *einen* Auslagerungsnehmer zu erfassen. Nutzen Sie das Datenfeld zur Benennung des Auslagerungsnehmers daher dafür das Unternehmen zu benennen, das die konkrete Dienstleistung erbringt. Es ist nicht zulässig, dort mehrere Namen von Auslagerungsnehmern oder den Namen einer Gruppe einzutragen.

¹ Für Pensionskassen und Pensionsfonds erweitern §§ 234e, 237 VAG diese Anzeigepflicht auch auf die Ausgliederung sonstiger Tätigkeiten.